



ÖSTERREICHISCHER  
VERBAND  
GEMEINNÜTZIGER  
BAUVEREINIGUNGEN  
REVISIONSVERBAND

Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft  
Wohnpark Alt-Erlaa

Eßlinggasse 8-10  
1010 Wien

Wien, am 09.01.2020  
W 079/SB/ho

**Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG)  
Ihr Schreiben vom 18.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen hiermit, dass allfällige Rückforderungsansprüche bezüglich der in Ihrem Antrag vom 18.12.2019 angeführten, vor Bezug geleisteten Zahlungen der Erwerber durch die sich aus der geprüften Bilanz per 31.12.2018 ergebenden Eigenkapitalausstattung ausreichend gedeckt sind. Für den am 31.05.2019 - somit fristgerecht - erstellten Jahresabschluss mit Bilanzstichtag per 31.12.2018 wurde am 19.06.2019 ein Bestätigungsvermerk mit uneingeschränktem Prüfungsurteil erteilt.

Das Eigenkapital der Bilanz per 31.12.2018 beträgt € 195.752.073,12. Die in Ihrem Antrag vom 18.12.2019 angeführten, mit gegenständlicher Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG zu sichernden Zahlungen vor Bezug betragen insgesamt € 4.770.632,00 (inkl. allfälliger Zahlungen für Sonderleistungen und Zinsen gem. § 14 BTVG iVm § 8 Abs. 1 BTVG).

Die Bescheinigung gilt mit der Maßgabe, dass die in Ihrem Antrag angeführten Projekte und Zahlungen vor Bezug vollständig und richtig sind bis längstens 31.12.2020.

Gemäß § 7 Abs. 7 BTVG haftet der Revisionsverband im Rahmen und in Anwendung des § 275 Abs. 2 UGB dem Erwerber unmittelbar für die Richtigkeit der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG.

Mit freundlichen Grüßen

cc: Amt der Wiener Landesregierung

**Einschreiben**

Österreichischer Verband gemeinnütziger  
Bauvereinigungen - Revisionsverband  
Bösendorferstraße 7  
1010 Wien

Datum: 18.12.2019

**Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband um Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG für die unten angeführten Zahlungen der Erwerber der unten bzw. in der Beilage angeführten Projekte, für die eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und deren (erste) Überlassung in Miete oder sonstiger Nutzung erfolgt.

Für den fristgerecht am 31.05.2019 erstellten, das Geschäftsjahr 2018 betreffenden Jahresabschluss (Bilanzstichtag: 31.12.2018) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 19.06.2019 erteilt.

Bauvorhaben	Zeitraum der vor dem beabsichtigten Bezugs-termin vorgesehenen Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen im Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung	Vor Bezug bestehende bzw. vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (Gesamtsumme) <sup>1)</sup>	Beabsichtigter Bezugstermin
10., Margareta Heinrich Weg 3 (Grundäckergasse BPL. 2)	01.01.2020 – 31.12.2020	4.770.632,00	01.10.2020

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Vergabe obiger Objekte auch nach den Regelungen der Wohnbauinitiative 2015 zu 2 unterschiedlichen Varianten erfolgen kann (Variante 1: Finanzierungsbeitrag € 500,-/m<sup>2</sup> und Variante 2: Finanzierungsbeitrag € 150,-/m<sup>2</sup>)

Für diesen Fall beziehen sich oben angeführte Beträge auf die höchstmögliche Einhebung von € 500,-/m<sup>2</sup>.

1) Hier sind sämtliche vor dem beabsichtigten Bezug geleistete und im Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (inkl. Zahlungen für Sonderleistungen gemäß § 1 Abs. 1 2. Satz BTVG) sowie auch Zinsen für allfällige Rückforderungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 14 BTVG anzuführen.

Wir erklären ausdrücklich, dass die in voriger Aufstellung angeführten Projekte vollständig sind, d.h. dass die Aufstellung sämtliche Projekte und in voller Höhe jene allfälligen Rückforderungsansprüche nach dem BTVG enthält, für welche die Sicherungspflicht durch Ausstellung der Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 BTVG als erfüllt gelten soll.

Entstehen neue oder zusätzliche Sicherungserfordernisse, verpflichten wir uns, eine neuerliche Bescheinigung zu beantragen oder andere Sicherungsinstrumente gem. § 7 BTVG einzusetzen. Weiters verpflichten wir uns, unverzüglich und insoweit andere Sicherungsinstrumente gem. § 7 BTVG einzusetzen, sobald das Eigenkapital – aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr ausreicht, allfällige Rückforderungsansprüche abzudecken.

Wir ersuchen eine Kopie der Bescheinigung an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

GESIBA  
Gemeinnützige Siedlungs- und  
Bauaktiengesellschaft